Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/462

12. 04. 73

Sachgebiet 78

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 zur Festsetzung zusätzlicher Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 [2]), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 zur Festsetzung zusätzlicher Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2292/72 [4]), hat in Artikel 4 die Anwendung dieser zusätzlichen Bedingungen ab 1. April 1973 vorgesehen. Angesichts der Schwierigkeiten, die sich beim Erlaß bestimmter Gemeinschaftsvorschriften ergeben haben, insbesondere hinsichtlich des Höchstgehalts an schwefliger Säure, erscheint es nicht möglich, dieses Datum einzuhalten, so daß ein späteres Datum festgesetzt werden muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71

genannte Datum des 1. April 1973 wird durch das Datum des 1. Juli 1973 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 27. Dezember 1972, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 168 vom 27. Juli 1971, S. 3

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 248 vom 1. November 1972, S. 5

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Begründung

Wegen der Schwierigkeiten, die sich bei der Festsetzung des Gehalts an schwefliger Säure für Wein in der Gemeinschaft ergeben haben, hat es sich als unumgänglich erwiesen, das Anwendungsdatum der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 zu verschieben.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 11. April 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – We 35/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. März 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.